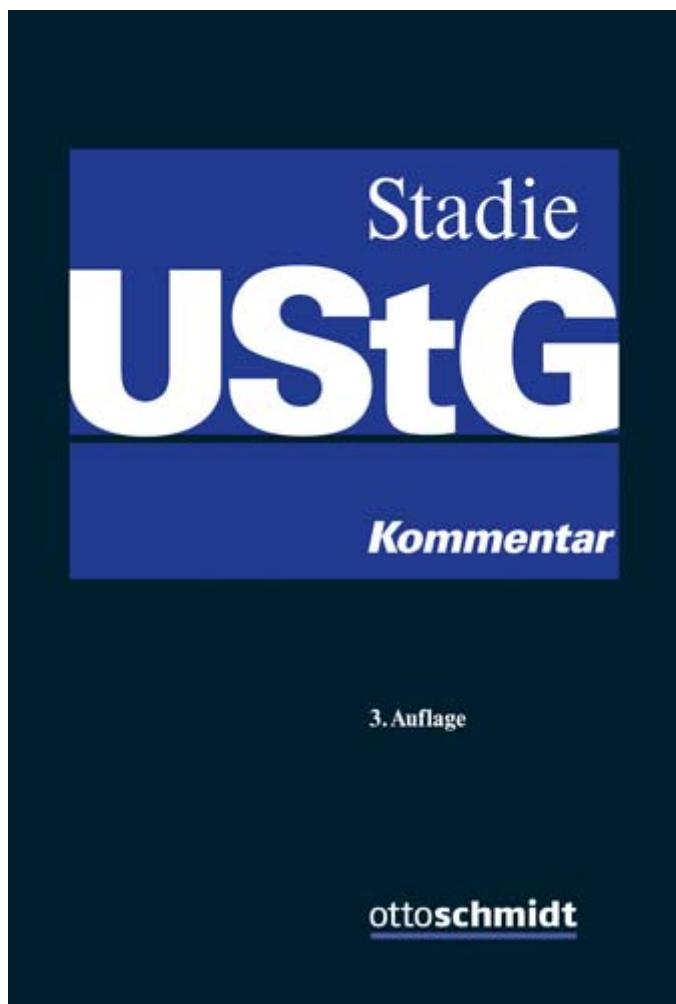


Leseprobe zu



Stadie
Umsatzsteuergesetz
Kommentar
3. Auflage, 2015, 1776 Seiten, gebunden, Kommentar, 16 x 24cm
ISBN 978-3-504-24329-6
169,00 €

Vorwort

Seit der zweiten Auflage sind uns wieder vielfältige Veränderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts durch die Gesetzgebung beschert worden. Zu erwähnen sind drei sog. Artikelgesetze mit monströsen Gesetzesbezeichnungen. Während das Gesetz vom 26.6.2013 *zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz)* noch mit der verkrampten Abkürzung „AmtshilfeRLUmsG“ aufwartete, versagte der Abkürzungswahn zu Recht bei dem Gesetz vom 25.7.2014 *zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* und bei dem Gesetz vom 22.12.2014 *zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*. Allerdings steht damit der Gesetzesanwender vor dem Problem des Zitierens dieser Gesetze. Mangels einer amtlichen Abkürzung kommen nur Abkürzungen mit einem „sog.“ in Betracht: z.B. sog. Kroatien-StAnpG und sog. Zollkodex-StAnpG (oder sog. ZK-StAnpG). Die beiden letztgenannten Gesetze zeichnen sich durch die weitere Besonderheit aus, dass sie die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes jeweils in drei Artikeln (Art. 7 bis 9 bzw. Art. 8 bis 10) präsentieren. Alle drei genannten Gesetze fallen, wie auch schon frühere, dadurch auf, dass sie von der Änderung „steuerlicher“ Vorschriften sprechen. Warum meidet der Gesetzgeber durchgängig die zutreffende Bezeichnung der Materie, um die es geht, nämlich um „steuerrechtliche“ Vorschriften? Niemand käme auf die Idee, beim HGB oder StGB von „handelslichen“ bzw. „straflichen“ Vorschriften zu sprechen.

So manche der erneut geänderten und erweiterten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes sind inzwischen derart umfangreich und vor allem unübersichtlich geworden, dass die Grenze der Zumutbarkeit für den Rechtsanwender endgültig überschritten worden ist. Man schaue sich nur die Bestimmungen des § 3a und des § 13b UStG an. Letzterer ist inzwischen auf 10 Absätze angewachsen, von denen insbesondere die Absätze 5 und 7, nicht zuletzt auch wegen der permanenten Änderungen, die sie bzw. die Vorgängerabsätze 2 und 4 seit Einführung der Vorschrift erfahren hatten, je nach Gusto nur noch als Armutszeugnis oder Gedankenlosigkeit der Gehilfen des Gesetzgebers bezeichnet werden können.

Auch die Entscheidungen des EuGH und des BFH auf umsatzsteuerrechtlichem Gebiet sind häufig nicht gerade lesbarer geworden. Langatmigkeit und Umständlichkeit insbesondere durch gebetsmühlenartige Wiederholungen in Gestalt von Textbausteinen stehen bei so mancher Entscheidung des EuGH im diametralen Gegensatz zur mageren, zuweilen auch nicht nachvollziehbaren Begründung seiner „Auslegung“ der Richtlinie. Auch die Entscheidungen der Umsatzsteuersenate des BFH passen sich diesem Stil des EuGH in zunehmendem Maße an. Hinzu kommt eine „Kaffesatz-Leserei“, indem der BFH aus den Entscheidungsgründen des EuGH rechtliche Erkenntnisse ableitet, die der EuGH häufig so gar nicht gemeint hatte. Auch die mitunter anzutreffende Übung des BFH, in entscheidenden Punkten nur Behauptungen aufzustellen, die lediglich mit nichts sagenden Floskeln „begründet“ werden, fördert nicht gerade die Überzeugungskraft höchstrichterlicher Entscheidungen.

Vorwort

Das BMF, welches für den fortschreitenden Niedergang der Gesetzeskultur im Steuerrecht letztendlich verantwortlich zeichnet, hat sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) nochmals überboten, indem es z.B. mit Abschn. 15.2c in allein 19 Absätzen und 25 (z.T. lebensfremden) Beispielen die Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen „regelt“. BMF und Gesetzgeber haben offensichtlich völlig ausgeblendet, dass die Unternehmer nur zwangsverpflichtete Gehilfen des Staates bei der Besteuerung der Verbraucher sind und ihnen der Staat deshalb zu diesem Zwecke einfache und leicht verständliche Gesetze und Verwaltungsvorschriften an die Hand zu geben hat. Je komplizierter die Regelungen werden, desto größer ist die Gefahr, dass die Unternehmer diese nicht den Vorstellungen des BMF entsprechend anwenden. Im gleichen Maße wächst damit die Notwendigkeit, den gutgläubigen Unternehmern Vertrauenschutz zu gewähren, denn das Risiko der richtigen Gesetzesanwendung bei der Umsatzsteuer (und anderen Verbrauchsteuern) hat der Staat zu tragen und nicht etwa der gutgläubige Unternehmer.

Angesichts der beschriebenen Lage auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts muss der Rechtsanwender durch den immer dichter werdenden Dschungel der Vorschriften und Gerichtsentscheidungen geführt werden. Ein Kommentar, der diese Aufgabe wahrnehmen will, wird seiner Bezeichnung allerdings nicht gerecht, wenn er die Äußerungen der Gerichte und der Finanzverwaltung nur kommentarlos berichtet. Das wesentliche Anliegen dieses Erläuterungswerkes ist es deshalb vielmehr, die Zusammenhänge der einzelnen Regelungen anhand ihres herauszuarbeitenden Zwecks zu erklären, Begründungsdefizite der Rechtsprechung zu beseitigen und fehlerhafte Entscheidungen und Verwaltungsregelungen aufzuzeigen. Ebenso wichtig ist es, absehbare neue Fragestellungen nicht nur aufzugreifen, sondern auch zu beantworten.

Diesem Werk liegen die einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften mit allen bis zum 1.4.2015 in Kraft getretenen Änderungen zugrunde. Selbstverständlich sind nicht nur die o.g. Neuerungen des UStG, sondern auch die Änderungen der MwSt-DVO und der UStDV in der gebotenen Ausführlichkeit gewohnt kritisch kommentiert worden.

Im Textanhang finden sich die MwStSystRL und die MwSt-DVO.

Leipzig, im Mai 2015

Holger Stadie